

Frau Stadtverordnete  
Sandra Weegels  
über  
das Büro der  
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich  
Telefon: 0641 306-1016  
Telefax: 0641 306-2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
IV-Wei./si.- ANF/2533/2020

Datum  
04. Februar 2021

**Anfrage gemäß § 30 GO der Stv. Weegels zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) - ANF/2533/2020**

Sehr geehrte Frau Weegels,

Ihre og. Anfrage kann nunmehr wie folgt beantwortet werden:

**„Wie viele unbegleitete Flüchtlinge wurden seit 2015 bis heute pro Jahr von der Stadt Gießen begleitet und werden es noch andauernd?“**

Jahr	gesamt
2015	3320
2016	1436
2017	567
2018	473
2019	297
2020	237
gesamt umF/A	6330

Anmerkung: nicht alle diese jungen Menschen verblieben in der Stadt Gießen. Es fand eine Landes- und Bundesverteilung statt.

Zum Zeitpunkt 28.01.2021 befinden sich 66 junge Menschen in der Versorgung durch das Jugendamt der Stadt Gießen.

**1. Zusatzfrage: „Mit welchen konkreten Unterstützungsleistungen begleitet die Stadt Gießen diese Jugendlichen?“**

## **Unterstützung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher durch die Jugendhilfe**

Die Stadt Gießen ist für den jugendhilferechtlichen Aspekt zuständig. Die Versorgung beinhaltet:

- Das der junge Mensch nach Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und gemäß den Hessischen Rahmenbedingungen<sup>1</sup> untergebracht wird.
- Nach erstmaliger Ankunft des jungen Menschen erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ein gesundheitliches Screening, d.h. eine Untersuchung durch Inaugenscheinnahme auf offensichtlichen Krankheiten, Infektionen und Verletzungen; zudem wird eine Temperaturmessung und Röntgen der Lunge durchgeführt. Eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane.
- Es erfolgt eine Klärung von evtl. vorliegenden Verteilhindernissen (z. B. Möglichkeit kurzfristiger Familienzusammenführung) und Vorbereitung der jungen Menschen auf die bundesweite Verteilung. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) bestimmt nach Anmeldung des jungen Menschen durch die zuständige Landesstelle das aufnahmepflichtige Bundesland, in dem dieser einer aufnahmepflichtigen Gebietskörperschaft zugewiesen wird.
- Innerhalb von max. 4 Wochen wird der junge Mensch von der vom BVA als aufnahmepflichtig bestimmten Gebietskörperschaft in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Dort wird der weitere Jugendhilfebedarf geklärt (endgültige Inobhutnahme, Clearing), ein Vormund bestellt und der junge Mensch in eine für ihn geeigneten Anschlussmaßnahme untergebracht.
- Bei einer Anschlussunterbringung steht das gesamte Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.
- Der junge Mensch sollen dabei möglichst frühzeitig auf eine weitgehend selbständige Lebensführung mit Erreichen der Volljährigkeit vorbereitet werden. Es erfolgt regelhaft, systemische Unterweisung in der Sprache Deutsch. Ein Ziel ist die Vorbereitung auf Selbständigkeit.

## **2. Zusatzfrage: „Wie viele der betreuten Jugendlichen haben den Deutschkurs mit dem berufsqualifizierenden Abschluss B 1 oder besser abgeschlossen und eine Berufsausbildung begonnen / abgeschlossen?“**

Berufsqualifizierung Abschlüsse wie B 1 stellen keine Kategorien in der Jugendhilfe dar und werden somit nicht systematisch erfasst. Arbeitsmarktintegration ist keine originäre Aufgabe der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe bietet am Anfang das strukturierte Erlernen von Deutsch an. In der Jugendhilfe ist der Einzelverlauf relevant und bereitet die Selbständigkeit und Integration vor.

---

<sup>1</sup> Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII (KJHG)

### 3. Zusatzfrage: „Wie hoch sind die Kosten für die jeweilige Unterstützungsleistung pro Jugendlichen, gesplittet nach Sach- und Personalkosten?“

Die Kosten sind geregelt auf Basis der Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII (KJHG) und sind für alle jungen Menschen in der Einrichtung gleich. Leider ist es uns nicht möglich, für jedes Kind und jeden Jugendlichen persönlich differenziert die Kosten darzustellen. Der pauschale Betrag kann aber mitgeteilt werden:

Die pauschalen Kosten betragen pro umA für 30 Tage, Stand 2020, ca. 5.300 €.

Diese Leistungen umfassen Unterkunft, Verpflegung und pädagogische/erzieherische Betreuungsleistungen. Zu diesen regelhaften Leistungen kommen noch die Nebenleistungen, die in der Anlage 7 der o.g. Rahmenvereinbarung geregelt sind.

Die Kosten im Bereich umA übernimmt die Stadt Gießen i.d.R. nur in Vorleistung und bekommt die entsprechenden Aufwendungen (geregelt im SGB VIII § 89d) erstattet.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Stadträtin

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
AfD-Fraktion  
Fraktion Gießener Linke  
FW-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen